

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat zur
Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes
(Umsetzung HarmoS-Konkordat sowie weitere Anpassungen)**

13-16

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einer Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekretes vom 27. April 1981 (SchG, SHR 410.100 und SchD, SHR 410.110). Beabsichtigt wird, die kantonalen Umsetzungsmassnahmen aus dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 (SHR 410.120) vorzunehmen und das Schaffhauser Schulrecht entsprechend anzupassen. Es geht primär um die Verschiebung des Stichtages zum Eintritt in den Kindergarten (Schulpflicht) um drei Monate und um die Einführung der 11-jährigen Schulpflicht (bisher 9 Jahre; neu mit 2 Jahren Kindergartenobligatorium).

Mit Beschluss des Kantonsrats vom 29. Oktober 2007 hat der Kanton Schaffhausen beschlossen, dem HarmoS-Konkordat beizutreten. Ebenfalls haben die Schaffhauser Stimmberechtigten am 28. November 2010 die Volksinitiative «Schaffhausen ohne HarmoS» abgelehnt, die einen Austritt aus dem Konkordat forderte. Aufgrund des knappen Ergebnisses von 51.7 % Nein-Stimmen hat der Regierungsrat im Anschluss an die Abstimmung in Aussicht gestellt, dass den Anliegen und Befürchtungen der Initianten bei der Umsetzung angemessen Rechnung getragen werde. Dies ist vorliegend geschehen.

In Ergänzung zu den beiden genannten Anpassungen werden einige wenige, sich aus der täglichen Praxis ergebende Schwachstellen der Schaffhauser Schulgesetzgebung behoben (siehe dazu Kap. III.).

I. Ausgangslage

Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat hat sich der Kanton Schaffhausen verpflichtet (vgl. Art. 12 HarmoS-Konkordat, innert sechs Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III des Konkordats festzulegen und die Bildungsstandards gemäss Art. 7 des Konkordats anzuwenden.) Das HarmoS-Konkordat enthält kein unmittelbar anwendbares Recht, sondern stellt eine für die Vertragskantone zur Rechtsetzung verpflichtende Vereinbarung dar. Daher sind vorliegende Anpassungen auf Gesetzes- respektive

Dekretsstufe vorzunehmen. Der Kanton Schaffhausen ist verpflichtet, bis spätestens 1. August 2015 alle zur Umsetzung notwendigen Arbeiten umzusetzen.

Folgende Vorgaben des HarmoS-Konkordats sind im Kanton Schaffhausen bereits erfüllt:

- a) Zwei Fremdsprachen in der Primarstufe;
- b) Unterricht auf der Primarstufe in Blockzeiten.

Die Einführung bedarfsgerechter, freiwillig und kostenpflichtig nutzbarer schulergänzender Tagesstrukturen wird Gegenstand einer separaten Vorlage des Regierungsrates sein. Die Bildungsstandards finden ihre Abbildung im Lehrplan 21, welcher im Rahmen eines von allen Deutschschweizerkantonen getragenen Projekts voraussichtlich bis im Jahr 2016 umgesetzt sein wird. Der Kanton Schaffhausen ist daran mitbeteiligt.

Es gilt daher, die beiden einleitend angeführten Punkte (Zeitpunkt Schuleintritt und 2 Jahre Kindergartenobligatorium) ins Schaffhauser Recht zu überführen, wobei der Kanton über ein gewisses Ermessen verfügt.

II. Schwerpunkte der Revision

Die im Weiteren zu erläuternde Gesetzes- und Dekretsrevision wurde in Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung mit dem Ziel erarbeitet, die Autonomie der sich aus dem Gesetz herzuleitenden Schaffhauser Einschulungspraxis nur soweit wie nötig einzuschränken. Auf zwei Aspekte ist besonders hinzuweisen:

1. Grösstmögliche Flexibilität trotz HarmoS beim Primarschuleintritt

Entgegen einer verbreiteten Meinung belässt das HarmoS-Konkordat den Kantonen einen weiten Spielraum, welcher Ausnahmen zulässt und auf die Bedürfnisse der Betroffenen Rücksicht nimmt. So soll es insbesondere möglich bleiben, dass ein schulreifes Kind bereits nach einem Kindergartenjahr in die Primarschule eintritt oder dass ein noch nicht schulreifes Kind zurückgestellt werden kann.

2. Gewährleistung eines Minimalstandards

Bis anhin wurde die Schulpflicht dadurch erfüllt, dass während mindestens 9 Jahren eine Schule besucht wurde. Wer eine Klasse repetieren muss, erfüllt demnach diese Pflicht bereits vor der 9. Klasse. Es ist offensichtlich, dass damit der Wissensstand einzelner Kinder trotz erfüllter Schulpflicht nicht den heutigen Minimalanforderungen entsprechen kann. Der herkömmliche numerische Ansatz wird deshalb in der Lehre seit längerer Zeit kritisiert. Die Vorlage sieht nun vor, dass in Zukunft grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen eine minimale Ausbildung, die sog. Grundausbildung, erhalten sollen. Die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht aus disziplinarischen Gründen durch den Erziehungsrat bleibt weiterhin bestehen (siehe zu dieser Thematik die Erläuterungen zu Art. 17 SchG).

III. Notwendige weitere Ergänzungen des Schulrechts

Die Ablehnung der Totalrevision des Schulgesetzes im Februar 2009 durch die Schaffhauser Stimmberechtigten hat dazu geführt, dass das bisherige Schulgesetz und das entsprechende Schuldekret (beide von 1981) spezifische Lücken aufweisen.

Der Regierungsrat darf sich der Entwicklung der Gesellschaft und den von der Rechtsprechung geforderten höheren Anforderungen an gesetzliche Grundlagen nicht entziehen. Es werden daher einige Ergänzungen des Schulrechts auf Gesetzesstufe beantragt, welche sinnvoll und im Interesse eines geordneten Schulbetriebes sind. Es sind dies Bestimmungen

- zur Führung von Datensammlungen,
- zum Entzug der Unterrichtsberechtigung,
- zu den Rechten und Pflichten der Erziehungsberechtigten,
- zu unaufschiebbaren Massnahmen zum Schutz des Schulbetriebs.

Einige Massnahmen, insbesondere solche repressiver Natur, sind zwingend auf gesetzlicher Stufe zu regeln, um eine klare, gerechte und rechtlich einwandfreie Ordnung in den Klassenzimmern zu schaffen. In gleichem Masse gilt es, den Datenschutz, auch im heiklen Schulbereich, konkret zu normieren und damit auch zu stärken. Auf die einzelnen Bestimmungen wird im Folgenden eingegangen.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Schulgesetz

Art. 4 Abs. 3

Der Begriff *Sekundarstufe I* wird dem inhaltlich identischen, aber nicht mehr zeitgemässen Begriff *Orientierungsschule* gleichgestellt. Damit wird die aktuelle Terminologie eingeführt, ohne dass sämtliche Bestimmungen in allen Rechtserlassen einzeln angepasst werden müssen. Sobald der neue Begriff in der Praxis etabliert ist, wird der Regierungsrat in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100) die weiteren Anpassungen in den Schaffhauser Rechtserlassen vornehmen.

Art. 8 Abs. 1

Neu wird der Kindergarten zur ersten Stufe der Schulpflicht. Die Aufhebungskriterien für Schulen und Klassen der Primarschule und der Sekundarstufe I sind daher auch auf den Kindergarten auszuweiten.

Art. 14 Schülerversicherung

Dieser Artikel kann aufgehoben werden, ist die Bestimmung doch bereits heute materiell nicht mehr in Kraft. Für Kinder ist eine Unfallversicherung obligatorisch. Sie werden bei der Krankenkas-

se automatisch gegen Unfallrisiken versichert, so dass die bisher durch die Bestimmung gewährleistete Absicherung nicht mehr notwendig ist.

Art. 15b Datensammlungen

Art. 5 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100) bestimmt, dass besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile nur bearbeitet werden dürfen, wenn ein formelles Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, es für eine in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist, die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen unzweifelhaft vorausgesetzt werden darf. Damit ist der Datenschutz in allen Belangen geregelt.

Das sehr mannigfaltige Schulwesen und die rasante Entwicklung im EDV-Bereich führen dazu, dass die Behörden jederzeit mit neuen Personendatensammlungen in Kontakt geraten können, welche gerade nicht mehr vom allgemeinen und daher restriktiven Datenschutzgesetz abgedeckt werden. Beispielsweise kann es unklar sein, ob eine in einer Verordnung definierte Abklärung die Erstellung einer Datensammlung (etwa eine Excel-Datei) rechtfertigt und zulässt.

Der Regierungsrat sieht hier Handlungsbedarf. Es wird vorgeschlagen, eine formelle Gesetzesgrundlage zu schaffen, die es Mitgliedern einer Schulbehörde, den in ihrem Dienst stehenden Personen sowie Personen, welche mit Aufgaben des Erziehungsdepartements betraut werden (worunter beispielsweise auch Lehrpersonen fallen), ermöglicht, Daten zu sammeln und zu bearbeiten. Selbstverständlich werden ausschliesslich dienstliche Datensammlungen von dieser Bestimmung erfasst, die zur Ausübung der Arbeit tatsächlich notwendig sind. Der kantonale Datenschutzbeauftragte wurde im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung miteinbezogen; zumal es sich dabei um eine datenschutzrechtliche Verbesserung handelt, bestehen seinerseits dagegen keine Einwendungen.

Die heute übliche elektronische Datenverarbeitung (Bekanntgabe von Personendaten und Einsichtsrecht) sowie die Übermittlung an weitere Stellen wird aus offensichtlichen Gründen ebenfalls (letzteres unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz) erwähnt. Letztere ist insbesondere aufgrund der interkantonalen Zusammenarbeit im Sinne einer Klärung angezeigt.

Art. 15c Unterrichtsberechtigung

Vor der Personalrechtsrevision im Jahre 2004 (Inkraftsetzung: 2005), als der Beamtenstatus abgeschafft wurde, erhielten Lehrpersonen nach zwei Jahren beanstandungsloser Lehrtätigkeit die so genannte Wählbarkeit. Es handelte sich dabei um eine Unterrichtsberechtigung, welche nebst der Lehrbefähigung (dem Fähigkeitszeugnis) Voraussetzung war, um als Lehrerin oder Lehrer tätig zu sein. Pflichtverletzungen von Lehrpersonen, welche eine Weiterbeschäftigung im Kanton als nicht mehr vertretbar erscheinen liessen, konnten zum Entzug der Wählbarkeit führen. Es brauchte dazu keine rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren.

Auf interkantonaler Ebene wird von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (SHR 410.222) eine Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung geführt. Der Kanton Schaffhausen kann derzeit nur Personen melden, denen mit Strafurteil die Berechtigung zur Ausübung des Berufs entzogen worden ist. Damit werden nicht alle relevanten Fälle erfasst, was aus Gründen des Kinderschutzes und der guten interkantonalen Zusammenarbeit bzw. Vernetzung bedauerlich ist.

Es wird nun vorgeschlagen, eine Bestimmung zur Untersagung der Unterrichtsberechtigung einzuführen. Wird diese aus wichtigen Gründen¹⁾ untersagt, was mit einer rechtsmittelfähigen Verfügung zu geschehen hat, kann dies der EDK zur Eintragung in die interkantonale Liste gemeldet werden. Damit wird einem wichtigen Sicherheitsbedürfnis entsprochen; voraussehbaren Fehlbesetzungen kann effizient vorgebeugt werden. Datenschutzrechtlich ist eine Weitergabe auch auf Stufe EDK geklärt.

Art. 16 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

a) Abs. 1:

Durch die Integration des Kindergartens in die Schulpflicht ist der Kindergarten in lit. b nicht mehr notwendig. Es handelt sich dabei um eine rein redaktionelle Anpassung (vgl. Art. 17).

b) Abs. 2:

Art. 25 Abs. 2 SchG sieht vor, dass der Erziehungsrat Schulordnungen (Verordnungen) erlassen kann, welche erzieherisch sinnvolle Strafen und disziplinarische Massnahmen vorsehen können. Er ist gesetzgeberisch dieser Aufforderung nachgekommen, indem er beispielsweise die Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101) erlassen hat. Diese sieht unter anderem Massnahmen (Ordnungsbussen) gegen Erziehungsberechtigte für unentschuldigte Versäumnisse vor (vgl. § 18 der benannten Schulordnung).

Eine allgemeine und zugleich rechtsgenügende Bestimmung, welche Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen, sanktioniert, sucht man im Schulgesetz allerdings vergeblich. Art. 18 Abs. 1 letzter Satz SchG statuiert zwar, dass Eltern respektive Erziehungsberechtigte, die um die Erfüllung der Kindergarten- bzw. Schulpflicht durch die Kinder nicht genügend besorgt sind, von den zuständigen Behörden (je nach Zuständigkeit: Schulbehörde

¹⁾ In materieller Hinsicht sind für den Entzug der Unterrichtsberechtigung wichtige Gründe notwendig. Diese dürften regelmässig mit den wichtigen Gründen des Personalrechts (vgl. Art. 13 Personalgesetz, PG, SHR 180.100) zusammenfallen, welche eine fristlose Kündigung erlauben. Kongruent sind personalrechtliche und schulrechtliche wichtige Gründe aber nicht. Nur demjenigen wird die Unterrichtsberechtigung entzogen, der im Zusammenhang mit seiner Funktion als Lehrperson erhebliche Pflichtverletzungen begeht.

oder Erziehungsrat) zur Verantwortung gezogen werden können. In der Praxis erweist sich diese Bestimmung aber als zahnlos, könnte doch damit keine Strafe (Busse) rechtlich einwandfrei begründet werden. Der Regierungsrat schlägt vor, auf die bisherige Formulierung „... zur Verantwortung gezogen“ zu verzichten und mit Art. 16 Abs. 2 SchG eine klassische Strafnorm zu schaffen. Sinn und Zweck dieser Norm ist, dass die Schulkinder auch seitens ihrer Eltern respektive Erziehungsberechtigten eine angemessene Unterstützung erhalten, so dass Schulen ihren Auftrag zu erfüllen vermögen. Diese umfasst den für solche Gesetzesartikel gewohnt breiten Strafraum. Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 22. September 1941 (EG StGB, SHR 311.100), welcher für Bussen von Gemeindebehörden eine maximale Strafbefugnis bis zu Fr. 1'000.-- festlegt, bleibt eingehalten. Auf die Möglichkeit, für kantonale Behörden einen höheren Strafraum vorzusehen, soll hingegen verzichtet werden.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die Schulbehörden wie auch für den Erziehungsrat. Der Erziehungsrat wird als schulisches Aufsichtsorgan die konkrete Umsetzung, insbesondere der untergeordneten Schulbehörden, auf Verordnungsebene festzulegen haben. Selbstverständlich soll die bisherige "Strafbefugnis" der kommunalen Schulbehörden nicht generell erweitert werden. Es soll mit dieser formellen Grundnorm einzig das Verhältnis Schule und Erziehungsberechtigte auf eine verbindliche und solide Basis gestellt werden (vgl. Bemerkung zu Art. 18 Abs. 1 SchG). Damit werden auch die Verfahrensrechte der Betroffenen gestärkt. So können sich diejenigen, die gebüsst werden, im Voraus und umfassend zu den vorgeworfenen Verfehlungen äussern (rechtliches Gehör).

Art. 16a Unaufschiebbare Massnahmen zum Schutz des Schulbetriebs

Die schnelllebige Zeit mit ihren teilweise unvorhersehbaren gesellschaftlichen und technischen Veränderungen kann zu unzumutbaren Störungen in Schule und Unterricht führen, die mit gravierenden Gefährdungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Das geltende Recht stellt indes nicht für alle Fälle geeignete Instrumentarien zur Ergreifung dringlicher, nicht aufschiebbarer schulischer Massnahmen zur Verfügung, um solche Störungen zu verhindern. Die Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 (BV, SR 101) kennt zwar die sogenannte "polizeiliche Generalklausel" (Art. 36 Abs. 1 BV). Diese sieht vor, dass in Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr ausnahmsweise auf eine formelle Rechtsgrundlage für die Anordnung geeigneter Massnahmen verzichtet werden darf. Die Anforderungen an diese Voraussetzungen sind aber zu Recht sehr hoch und zumindest im Schulbereich kaum jemals erreicht. Den mit massiven Problemfällen konfrontierten Behörden soll daher in ausserordentlichen Situationen eine Handlungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Es geht dabei nicht um eine "carte blanche", die alle erdenklichen Massnahmen in beliebigen Situationen rechtfertigen könnte. Im Gegenteil: Ziel ist es, für diejenigen Fälle über eine Lösung zu verfügen, in denen die ordentlichen Massnahmen (z.B. der Schulordnung) ausgeschöpft sind und ein Nichtstun zu nicht wieder gut zu machenden ernsthaften Konsequenzen führen würde. Natürlich können auch solche Massnahmen auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg überprüft werden. Festzuhalten ist, dass mit dem Begriff "Schulleitung" die Leitungsgremien der kantonalen Schulen (z.B. Kantonsschule, Pädagogische Hochschule) gemeint sind und nicht etwaige kommunale Schulleitungen.

Art. 17 Schulpflicht

Das geltende Schaffhauser Schulrecht (vgl. Art. 17 Abs. 3 SchG) sieht eine Schulpflicht vor, welche nach dem Kindergarten einheitlich 9 Jahre dauert. Dieses rein numerische Verständnis führt bei Repetitionen, Klassenüberspringen etc. einer Schülerin oder eines Schülers dazu, dass die Schulpflicht vor oder auch nach Abschluss der verfassungsrechtlich garantierten Grundausbildung (Art. 62 Abs. 2 BV) erfüllt wird. Dies führt gelegentlich zu unbefriedigenden und auch unklaren Situationen.

Die in der Vorlage ausgearbeitete und vorgeschlagene Regelung löst das Problem. Neu gilt die Schulpflicht als erfüllt, wenn die Grundausbildung, die aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I besteht, vollständig abgeschlossen ist. Durch den Zusatz, dass die Schulpflicht (inkl. Kindergarten) *grundsätzlich* 11 Jahre betragen soll, wird die Dauer der Grundausbildung zahlenmässig abgesteckt. Der Begriff «grundsätzlich» zeigt jedoch, dass Abweichungen einzelfallweise möglich sind. So wird in Abs. 2 der neuen Bestimmung festgehalten, dass der Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufgeschoben werden kann (siehe auch § 3 Abs. 1 SchD). Damit kann auf die individuellen Entwicklungsgeschwindigkeiten der zu Beginn der Schulpflicht noch sehr jungen Kinder angemessen Rücksicht genommen und diesbezüglichen Bedenken von Eltern entsprochen werden.

Durch die Abkehr vom rein zahlenmässigen Verständnis ist der Ausnahmefall der Schülerin bzw. des Schülers nicht zu vergessen, die bzw. der nach bereits zwei Jahren in der Sekundarstufe I in die Kantonsschule eintreten konnte, aber den Anforderungen im Nachhinein doch nicht zu genügen vermag (vgl. Abs. 3). In diesem Falle muss die Schulpflicht wieder aufleben, um sicherzustellen, dass die gewünschte grundsätzlich umfassende Grundausbildung gewährleistet ist.

Abs. 4 dieser Bestimmung weist materiell keine nennenswerten Neuerungen zum jetzigen Recht auf. Aus psychologischen Gründen soll die vorzeitige Beendigung der Schulpflicht aus disziplinarischen Gründen als *Ausschluss* und die aus anderen Gründen (individuelle Ausnahmefälle) als *Entlassung* bezeichnet werden. Einer unnötigen Stigmatisierung von Schülerinnen und Schülern in problematischen Situationen kann damit abgeholfen werden. Zudem ist in beiden Fällen der Erziehungsrat zuständig.

Art. 17a Schulstufen

Der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht ist gemäss HarmoS-Konkordat erstmals im Schuljahr 2015/2016 verbindlich auf den 31. Juli festzulegen (bisher geregelt in § 3 Abs. 1 SchD). Um einen fließenden Übergang vom alten ins neue Recht mit vernünftigen Klassengrößen zu gewährleisten, wird im Sinne einer Übergangsregelung der Stichtag im Schuljahr 2014/2015 auf den 30. Juni festgesetzt.

Bisher ist nur das zweite Kindergartenjahr obligatorisch, dennoch besuchen nahezu 98 % aller Kinder zwei Jahre den Kindergarten. Da das HarmoS-Konkordat ein grundsätzliches Kindergartenobligatorium mit dem vollendeten 4. Altersjahr (Stichtag: 31. Juli) von 2 Jahren vorsieht, ist hier

eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Ein Aufschub für die Einschulung in den Kindergarten bleibt - wie oben angeführt - weiterhin möglich. *In der Praxis wird deshalb keine Änderung gegenüber heute eintreten.* Wenn der entsprechende Einwicklungsstand den Anforderungen der Primarschule entspricht und die Erziehungsberechtigten dies verlangen, ist zudem eine frühere Aufnahme in der sechs Jahre dauernden Primarschule zulässig (Art. 17a Abs. 2 SchG; vgl. § 3 Abs. 2 SchD).

Die Sekundarstufe I, deren Beendigung die Schulpflicht abschliesst, dauert grundsätzlich drei Jahre. Ausnahmen, insbesondere die Klassenüberspringer mit sehr guten Leistungen, bleiben hier weiterhin möglich.

Zur Vermeidung von allfälligen Missverständnissen zwischen der Begrifflichkeit zu den Schulstufen gemäss HarmoS-Konkordat und dem Schaffhauser Recht wird zudem ein klärender vierter Absatz vorgeschlagen.

Art. 18 Erfüllung der Schulpflicht

Die Aufteilung in Kindergarten- und Schulpflicht ist nunmehr obsolet, fällt doch neu alles unter den Begriff Schulpflicht. Ebenfalls ist der letzte Satz von Absatz 1 zufolge umfassender Regelung in Art. 16 Abs. 2 (siehe vorne) weggefallen.

Art. 30 Abs. 1

Da durch die Umsetzung des HarmoS-Konkordats der Kindergarten integrierender Bestandteil der Schulpflicht ist, besteht kein Bedarf mehr für Abs. 1.

Art. 53 Abs. 2 lit. b

Nachdem die Schulpflicht inskünftig nicht mehr nach 9 Schuljahren, sondern nach Durchlaufen der Grundausbildung abgeschlossen ist, wurde die zeitliche Dauer aus der Bestimmung gestrichen.

Art. 84 Abs. 1

Dies ist eine rein redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit aufgrund der Aufhebung von Art. 14 (vgl. oben).

2. Schuldekret

Art. 3 Beginn der Schulpflicht

Bei vorliegender Bestimmung handelt es sich um eine rein technische Umsetzung von Art. 17 und 17a SchG.

Art. 55 Abs. 2 lit. c

Anpassung aufgrund der Änderungen von Art. 17 SchG.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen führen trotz zusätzlichem obligatorischem zweiten Kindergartenjahr weder auf Gemeinde- noch auf Kantonebene zu Mehrausgaben und haben keine personellen Auswirkungen.

4. Anpassung weiteren Rechts

Der Begriff der Schulpflicht wird auch in Art. 13 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG, SHR 141.100) verwendet. Eine Anpassung ist jedoch nicht notwendig, da die inhaltliche Auslegung der Bestimmung auch unter neuem Recht unverändert fortbesteht. Art. 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzausgleich (SHR 621.100) verwendet ebenfalls die Zahl der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler als Parameter zur Festlegung der innerkantonalen Lastenbilanz. Auch hier bedarf es keiner Anpassung, zumal die Erweiterung der schulpflichtigen Kinder (Einbezug der Kindergärtner) in allen Gemeinden des Kantons gleichmässig ansteigt und daher die Lastenbilanz - abgesehen von kaum feststellbaren Kleinstabweichungen - unverändert bleiben wird.

Art. 28 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG, SHR 810.100)

Durch die Integration des Kindergartens in die Schulpflicht ist der Kindergarten fortan nicht mehr im Gesetz zu erwähnen. Es handelt sich dabei um eine reine redaktionelle Anpassung (vgl. oben Art. 17).

5. Umsetzung

Der Vollzug auf Verordnungsebene obliegt dem Regierungsrat bzw. dem Erziehungsrat.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen beigefügten Beschlusssentwürfen zuzustimmen.

Schaffhausen, 5. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang :

- 1) Beschluss betreffend die Änderung des Schulgesetzes
- 2) Beschluss betreffend die Änderung des Schuldekretes

Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

³ Der Begriff Sekundarstufe I wird dem Begriff Orientierungsschule gleichgestellt.

Art. 8 Abs. 1

¹ Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen oder deren Klassen können auf Antrag des Erziehungsrates und nach Rücksprache mit dem Schulträger durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden, wenn der Bestand von 12 Schülern in einzelnen Klassen, von 10 Schülern in zusammengelegten Klassen oder von 8 Schülern in ganzen Schulen auf die Dauer nicht gesichert ist. Der Regierungsrat befindet über die Zuweisung der Schüler an eine Nachbargemeinde.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 15b

¹ Die Mitglieder einer Schulbehörde, die in ihrem Dienst stehenden Personen sowie Personen, welche mit Aufgaben des Erziehungsdepartements betraut werden, sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit notwendigen Daten zu erheben und zu bearbeiten. Diese können sich dazu den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung bedienen.

Datensam-
mlungen

² Die Bearbeitung, insbesondere die Bekanntgabe von Personen-
daten, sowie das Einsichtsrecht richten sich nach den Bestimmun-
gen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, soweit nicht das
Bundesrecht oder ein Spezialgesetz etwas anderes vorsehen.

Art. 15c

Untersagen der
Unterrichtsbe-
rechtigung

Das Erziehungsdepartement kann Lehrpersonen aus wichtigen
Gründen die Ausübung des Berufes im Kanton Schaffhausen un-
tersagen.

Titel

II. Recht auf Schulbildung sowie Schulpflicht

Art. 16

Rechte und
Pflichten der
Erziehungsbe-
rechtigten

¹ Rechte und Pflichten der Schüler und Eltern bzw. Erziehungsbe-
rechtigten gegenüber den öffentlichen Schulen ergeben sich:

- a) aus den Bildungszielen,
- b) aus der Schulpflicht,
- c) aus dem Recht auf Schulbildung.

² Erziehungsberechtigte, welche ihren schulrechtlichen Pflichten
nicht nachkommen, obwohl es ihnen den Umständen nach hätte
zugemutet werden können, werden mit Busse bis Fr. 1'000.- durch
die zuständige Behörde bestraft. Die Erziehungsberechtigten sind
vorab anzuhören.

Art. 16a

Unaufschiebba-
re Massnahmen
zum Schutz des
Schulbetriebs

Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer
Schulbehörde oder einer Schulleitung und die zu ergreifenden
Massnahmen fehlen, ist diese befugt, unaufschiebbare schulische
Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine
unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erhebli-
chen Gefährdungssituationen, zu vermeiden.

Art. 17

Schulpflicht

¹ Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen
der Schulpflicht. Sie wird durch den vollständigen Besuch des Kin-
dergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I absolviert
und dauert grundsätzlich 11 Jahre.

² Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden.

³ Wer die Sekundarstufe I in weniger als 3 Jahren durchlaufen hat und das Folgejahr einer höheren Schule nicht ordentlich abschliesst, muss die Sekundarstufe I bis zur Erfüllung der ordentlichen Schulpflicht besuchen.

⁴ Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

Art. 17a

¹ Kinder werden frühestens mit dem vollendeten 4. Altersjahr (Stichtag: 31. Juli) im Kindergarten eingeschult. Dieser dauert in der Regel zwei Jahre. Schulstufen

² Kinder, deren Entwicklungsstand den Anforderungen der Primarschule entspricht, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Beendigung eines Kindergartenjahres in die Primarschule aufgenommen; diese dauert sechs Jahre.

³ Die Sekundarstufe I, welche sich in die Realschule und die Sekundarschule gliedert, schliesst an die Primarschule an und dauert in der Regel drei Jahre.

⁴ Der Kindergarten und die Primarschule entsprechen der Primarstufe im Sinne von Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2009 über die Harmonisierung der Volksschule (HarmonoS-Konkordat).

Art. 18

¹ Die Kinder erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen. Verantwortlich für die Erfüllung sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Erfüllung der Schulpflicht

² Die Kinder erfüllen ihre Schulpflicht an der Schule ihres Wohnortes bzw. des Schulkreises, zu dem ihr Wohnort gehört. Besondere Fälle und die entsprechenden Entschädigungsansprüche werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

³ Kinder, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind, erfüllen ihre Schulpflicht in Sonderschulen.

⁴ Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch bewilligter privater Schulen oder bewilligten privaten Unterrichts erfüllt werden.

Art. 30 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 53 Abs. 2 lit. b

b) der hauswirtschaftlichen Ausbildung, soweit sie nicht im Rahmen der Schulpflicht abgeschlossen wurde,

Art. 84

Die Kosten für eine allfällige Versicherung der Schüler und der Lehrer werden durch den Schulträger getragen.

II.

Übergangs-
bestimmung

Der Stichtag gemäss Art 17a Abs. 1 dieses Gesetzes für das Schuljahr 2014/2015 ist der 30. Juni 2014.

III.

Änderung bis-
herigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz vom 24. November 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1

¹ Der Kanton richtet für alle Schulen einen schulärztlichen Dienst und eine Schulzahnklinik ein. Der Anspruch auf Behandlung in der Schulzahnklinik besteht während der Dauer der Schulpflicht.

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Schuldekret

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst

I.

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

§3

¹ Die Schulbehörde kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. Aufschub der Schulpflicht

² Nach Eintritt in den Kindergarten ist, auf begründeten Antrag des Lehrers oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub der Schulpflicht möglich.

§55 Abs. 2 lit. c

c) sie entscheidet, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder des Lehrers, über den Aufschub der Schulpflicht, über das Überspringen einer Klasse und beantragt die Entlassung oder den Ausschluss aus der Schulpflicht beim Erziehungsrat.

II.

¹ Dieses Dekret tritt zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom ... in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: